

**15.7.21**

**Stadtvertretung Neustrelitz**

**Antrag des Stadtvertreters**

**Falk Jagszent**

Beratungsfolge:

Hauptausschuss 16.8.21

Stadtvertretung: 19.8.21

**Neubesetzung der 2. Geschäftsführer in den städtischen Tochterunternehmen  
Stadtwerke Neustrelitz und neuwo**

**1. Weitergehender Antrag:**

Die Stadtvertretung beschließt:

Die Stadtvertretung Neustrelitz spricht sich dafür aus, die Position der 2. Geschäftsführer der Stadtwerke Neustrelitz GmbH und der Neustrelitzer Wohnungsgesellschaft mbH nach dem Ausscheiden der derzeitigen Inhaber nicht wieder zu besetzen.

Entsprechend §71 Abs. 1 Satz 5 der Kommunalverfassung i.V. mit § 10 Abs. 2 der jeweiligen Gesellschaftsverträge weist die Stadtvertretung die jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder an, für die entsprechende Umsetzung Sorge zu tragen.

**2. Antrag, falls 1. keine Mehrheit findet:**

Die Stadtvertretung beschließt:

Die Stadtvertretung Neustrelitz spricht sich dafür aus, die Position der jeweiligen 2. Geschäftsführer der Stadtwerke Neustrelitz GmbH und der Neustrelitzer Wohnungsgesellschaft mbH nach dem Ausscheiden der derzeitigen Inhaber öffentlich auszuschreiben.

Entsprechend §71 Abs. 1 Satz 5 der Kommunalverfassung i.V. mit § 10 Abs. 2 der jeweiligen Gesellschaftsverträge weist die Stadtvertretung die jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder an, für die entsprechende Umsetzung Sorge zu tragen.

Begründung:

§8 der jeweiligen Gesellschaftsverträge von neuwo und Stadtwerken regeln, dass „die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer hat“. Entsprechend muss es nicht zwingend einen 2. Geschäftsführer geben.

Der Antrag möchte erreichen, dass keine direkte Wiederbesetzung des jeweiligen 2. Geschäftsführers mit den neuen Dezernenten der Stadtverwaltung erfolgt, da diese rechtswidrig ist und den Grundsätzen der Vergabe solcher Stellen widerspricht: Entsprechend Artikel 33 des Grundgesetzes hat "jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte." Entsprechend eines Urteils des Bundesarbeitsgerichts sieht dieses in der Stelle der Geschäftsführung der kommunalen Gesellschaft ein öffentliches Amt im Sinne dieser grundrechtlichen Norm des Artikel 33.

Insoweit wird auf die Entscheidung des BAG vom 12. April 2016, Az.: 9 AZR 673/14 und die dort zitierte Entscheidung des BVerfG vom 22. Februar 2011, Az.: 1 BvR 699/06 verwiesen.

Auch die Rechtsaufsicht des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgt dieser Auffassung und hat ein entsprechendes Besetzungsverfahren in der Stadt Waren gestoppt (Schreiben vom 19.11.2020).

Am 15.1.21 antwortete Herr Bürgermeister Grund auf eine Anfrage des Stadtvertreters Herrn Jagszent hinsichtlich der diesbezüglich von der Stadt vertretenen Rechtsauffassung wie folgt:

*„Grundsätzlich erfüllen unsere Tochtergesellschaften einen öffentlichen Zweck in privatrechtlicher Form mit abgegrenzten Zuständigkeiten auch im Bereich Personal.*

*Außer bei der Besetzung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen haben wir allerdings keine Mitwirkungsmöglichkeiten als Stadtverwaltung. Beim Besetzungsverfahren der Geschäftsführung sind der Aufsichtsrat und der Gesellschafter Träger des Besetzungsverfahrens mit der jeweiligen Kompetenzabgrenzung gemäß Gesellschaftsvertrag, der wiederum auf einen Beschluss der Stadtvertretung zurückgeht. So wäre also diese zu fragen, welche Rechtsauffassung vertreten wird.*

*Der Grundsatz, dass die Annahme eines öffentlichen Amtes nach der Rechtsprechung bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts davon abhängt, ob die konkret zu besetzende Stelle der öffentlichen Gewalt und damit der Staatsorganisation zuzurechnen ist, kann hier allerdings weiterhelfen. Als Bürgermeister würde ich jedenfalls immer davon ausgehen, dass dies für die Geschäftsführung gilt.“*

Die einfachste Lösung, die zudem den Unternehmen erhebliche Geldsummen einspart, ist es entsprechend, auf die Wiederbesetzung zu verzichten. Die seinerzeit maßgeblich intendierte Kontrollfunktion für den anderen Geschäftsführer hat entsprechend seinen Aufgaben der Aufsichtsrat zu leisten. Dies wird als weitergehender Antrag entsprechend zuerst zur Abstimmung gestellt.

Sollte diesem Antrag nicht gefolgt und sollen entsprechend diese Positionen wieder besetzt werden, so wird aufgrund der Rechtslage eine öffentliche Ausschreibung der Stellen beantragt.

